

Urs FASEL, Bern

# Wiener Episode des Schweizer Gesetzesautors Eugen Huber\*

## *Law maker Eugen Huber and his episode in Vienna*

*Stooss brought Eugen Huber back from Halle an der Saale to Berne, where Huber dethroned him both as a law maker (ZGB versus StGB) and as a teacher. Nevertheless, Stooss made great efforts to secure a chair for Huber at the University of Vienna, where he had studied under Jhering. However, Huber declined the offer based on very meticulous deliberations. The details of this chain of events as well as Huber's thorough rationale are presented here to the public for the first time.*

**Keywords:** *History of Appointment in Vienna – Eugen HUBER – Rudolf von JHERING – Swiss context civil law and criminal law – Carl STOOSS*

## I. Neuerer Forschungsstand

Der in der Schweiz für die Schaffung des Zivilgesetzbuches sowie des revidierten Obligationenrechts berühmt gewordene Eugen Huber wurde mehr zelebriert und gefeiert denn erforscht.<sup>1</sup> In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Arbeiten zu Eugen Huber präsentiert, welche seine Wirkungsweise beleuchtet haben. Dabei sind bisher vor allem vier Forschungsfelder auszumachen: a) Aus der Feder der Historikerin Verena E. Müller stammt das eingehende Buch über Lina und Eugen Huber, Portrait einer Ehe, mit dem Titel „Liebe und Vernunft“.<sup>2</sup> Es ist dies nicht nur eine wunderbare Liebesgeschichte zwischen Eugen Huber und seiner Frau, sondern dokumentiert die verschworene Arbeitsgemeinschaft, insbesondere im Rahmen der ZGB-Arbeiten.<sup>3</sup> b)

Nachdem im Jahr 2014 Eugen Hubers Vorlesungen im Überblick erschienen sind,<sup>4</sup> wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Vorlesungsunterlagen Eugen Hubers publiziert. Dazu gehören vorderhand sein Manuskript zur schweizerischen Rechtsgeschichte,<sup>5</sup> sowie sein mehrfach von Horst Albert Kaufmann angekündigtes,<sup>6</sup> doch dann erst in der Eugen-Huber-Reihe erschienenenes Manuskript aus Basel zum allgemeinen Teil des Obligationenrechts.<sup>7</sup> Es folgten sodann Eugen Hubers Basler Obligationenrechtsmanuskript zum besonderen Teil des OR<sup>8</sup> sowie seine unter Studierenden äusserst beliebten praktischen Übungen im Obligationenrecht.<sup>9</sup> c) Eugen Huber hat von Anfang seiner Professur an sehr viele Gutachten verfasst. Darin kommt die *praktische Rechtsanwendung*, welche

\* Der Autor bedankt sich bei Frau Arbnore Selmani und Frau Ramona Näf für ihre Mithilfe.

<sup>1</sup> CARONI, Il mito 381–419; DERS., Besprechung 187–190.

<sup>2</sup> MÜLLER, Liebe und Vernunft.

<sup>3</sup> Dazu auch GYSIN, Lina liest 38.

<sup>4</sup> FASEL, Schriftenreihe zu Eugen Huber 1.

<sup>5</sup> DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 3.

<sup>6</sup> KAUFMANN, Römisches Recht 272–294; DERS., Französisches Recht 299–322.

<sup>7</sup> FASEL, Schriftenreihe zu Eugen Huber 5.

<sup>8</sup> DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 6.

<sup>9</sup> DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 8.

dem Schweizer Gesetzgeber vorschwebte, besonders zum Ausdruck. Herausgegeben wurden dabei zunächst die Gutachten der letzten Phase, weil viele davon bis heute das geltende Recht betreffen. Den Anfang machte daher die Herausgabe der Gutachten 1918–1923,<sup>10</sup> gefolgt von den Gutachten 1916–1917,<sup>11</sup> sodann die Gutachten 1914–1915.<sup>12</sup> Demnächst erscheinen die Bände der Gutachten 1911–1913<sup>13</sup> sowie die Gutachten 1902–1910.<sup>14</sup> Letztere sind besonders bedeutsam, weil die Gesetzgebungsarbeiten von Eugen Huber durch seine rechtsvergleichenden Gutachten einen *entscheidenden Impuls* erhalten haben. d) Schliesslich erscheinen zur Zeit die von Eugen Huber verfassten Tagesbriefe an seine tote Frau, welche er rund siebeneinhalb Jahre lang geschrieben hat, um sich und der toten Frau Rechenschaft über den Gang der Dinge zu verschaffen.<sup>15</sup>

Der vorliegende Aufsatz hebt zwei andere Episoden hervor, welche in der wissenschaftlichen Diskussion bisher, wenn überhaupt, dann sehr stiefmütterlich behandelt worden sind: Einerseits den Besuch des jungen Eugen Hubers an der Wiener Fakultät, andererseits den Versuch der Universität Wien, Eugen Huber im Jahr 1898 an dieselbe zu lotsen und die sehr sorgfältig abgewogene Begründung Eugen Hubers, diesem Ruf doch nicht zu folgen.

## II. Der junge Huber bei Jhering in Wien

Nach erlangtem Doktorexamen im Frühling 1872 begab sich Eugen Huber im Sommer 1872 für ein einziges Semester<sup>16</sup> nach Wien<sup>17</sup>. Er wollte dort unbedingt bei Jhering, aber auch Tomaschek<sup>18</sup> und Lorenz von Stein Vorlesungen hören.

Vor allem zu Rudolf von Jhering gibt es mehrere Parallelen Hubers, welche vorliegend hervorzuheben sind: Basel war die erste Station von Jherings Professorenorten, und Basel gebührt die Ehre, Jhering für den akademischen Unterricht entdeckt zu haben. Dasselbe gilt allerdings auch für Eugen Huber, weil er von der Berner Fakultät zunächst verschmäht wurde, um in Basel seine erste Anstellung als Professor zu finden.<sup>19</sup> Sowohl Jhering als auch Eugen Huber haben sich in der *Rechtspraxis* erheblich mit Rechtsgutachten beschäftigt, und in mehreren Streitfällen federführend die Hand angelegt. Sowohl Jhering als auch Huber sind beide der historischen Rechtsschule entsprungen, wobei jeder auf seine eigene Art mit diesem Erbe umging.

Klarheit besteht darüber, dass das in Wien bei Jhering verbrachte Studienjahr sehr stark auf Eugen Huber eingewirkt hat: Nicht nur hat er seinen Ausbilder Jhering in Rechtsgutachten immer wieder zitiert,<sup>20</sup> sondern er übernahm von Rudolf von Jhering auch die Idee, eine Vorlesung des Obligationenrechts mit dem Sachenrecht zu *kombinieren*. Er hörte die Kombinationsvorlesung bei

<sup>10</sup> DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 10.

<sup>11</sup> DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 11.

<sup>12</sup> DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 12.

<sup>13</sup> DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 14.

<sup>14</sup> DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 15.

<sup>15</sup> GYSIN, Lina liest 38; MÜLLER, Liebe und Vernunft; HOFER, Eugen Huber 2–11; DIES., Briefe an die tote Frau.

<sup>16</sup> RÜMELIN, Eugen Huber 5; FASEL, Schriftenreihe zu Eugen Huber 1, 4, Rz 11.

<sup>17</sup> Zu Jhering in Wien insbesondere OGRIS, Einhundert Jahre Rechtswissenschaft 50 sowie ausführlicher HOFMEISTER, Jhering 38f. In Wien prägte Jhering den Spruch „Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus!“ (HOFMEISTER, Jhering 39).

<sup>18</sup> OLECHOWSKI, Tomaschek 387f. Habilitation von Tomaschek 1859 für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität Wien.

<sup>19</sup> FASEL, Schriftenreihe zu Eugen Huber 1, 15ff. Rz 40ff.

<sup>20</sup> Exemplarisch etwa sind die Gutachten: FASEL, Schriftenreihe zu Eugen Huber 10, 444, Rz 2593; DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber 12, 60, Rz 358.

Jhering im Sommer 1872, um eine solche Vorlesung selber später anzubieten, umgemünzt auf das schweizerische Privatrecht, nämlich im Sommersemester 1910.

Was in der bisherigen Literatur keine Berücksichtigung fand ist die Tatsache, dass Althoff Eugen Huber in der Tradition Jherings sah und ihn nach Göttingen berufen wollte. So schrieb Althoff am 22. 11. 1904 an Huber: „Hochgeehrter Herr Professor! An der Universität Göttingen ist ein germanistisches Ordinariat zu besetzen. Es besteht die Absicht, für die berühmte juristische Fakultät an der einst von Jhering, Thöl und andere lehrten, eine Kraft ersten Ranges zu gewinnen. So haben sich denn aller Blicke auf Sie gerichtet, die Fakultät sagt den lebhaften Wunsch, Sie in ihre Mitte aufzunehmen, und der Herr Minister würde sich sehr freuen, wenn dieser Wunsch in Erfüllung ginge. Ich erlaube mir daher in angenehmster Erinnerung an unsere früheren Beziehungen die ergebenste Anfrage, ob sie in der Lage und geneigt sind, in Berufungsverhandlungen einzutreten. Wenn Sie sich, wie ich hoffe, günstig zu dieser Frage stellen, so werde ich nicht verfallen, baldigst weitere Vorschläge zu machen.“<sup>21</sup> Huber antwortete bereits am 25. 11. 1904 wie folgt: „Sie haben mir mit Ihrer Anfrage eine hohe Ehre erwiesen, und mich zu grossem Danke verpflichtet. Die Stellung eines Thöl oder Jhering, die Sie mir zuerkennen wollen, ist sicherlich die schönste, die man sich als Arbeiter auf dem Felde der deutschen Rechtswissenschaft wünschen kann. Zwar neigt sich die akademische Jugend in neuerer Zeit sehr zu dem Besuche grosser Zentren, ein Umstand, unter dem ja auch Jhering, wie er mir einmal erzählte, zu leiden hatte. Allein das betrifft nur die Frequenz der Hörsäle während für die wissenschaftliche Forschung und die Stellung in ihrer Gesamtheit die Vorzüge der altberühmten Universitätsstätte erhalten geblieben sind.

Die Zeit meiner Wirksamkeit in Halle steht mir stetsfort in lieber Erinnerung, und ich habe mich seither hin und wieder gefragt, ob mir wohl noch einmal eine ähnliche Stellung beschieden sei mit ihrer geschlossenen Arbeit im Kreise bedeutender und sympathischer Kollegen, verbunden mit lohnender, herzerfreuender Lehrtätigkeit (wie ich sie hier habe). Göttingen vermöchte dies wohl zu bieten, wenigstens habe ich zurzeit keinen Grund hieranzu zweifeln.

Allein nun tritt folgender Umstand dazwischen. Auf den Anfang dieses Jahres hatte ich allerdings die früher übernommene gesetzgeberische Arbeit vollständig bewältigt und es ist möglich, dass eine Bemerkung hierüber von irgendwelcher Seite meine Berufung nach Göttingen in Anregung gebracht hat. Seither aber habe ich mich zur Mitwirkung bei den parlamentarischen Beratungen verpflichtet, wie dies denn auch im Interesse des Werkes geboten und bei meiner Wahl in den Nationalrat vorausgesetzt war.“<sup>22</sup> Damit hat Eugen Huber seine Wahl nach Göttingen abgelehnt, obwohl man ihm dort zugetraut hat, in die Fussstapfen auch von Jhering zu treten, weil er „sein ZGB“ im schweizerischen Parlament selber begleiten wollte.

### III. Das Verhältnis zwischen Eugen Huber und Carl Stooss.

#### 1. Stooss als führender Strafrechtler

Als Napoleon im Jahr 1798 für fünf Jahre die *helvetische Republik* schuf, welche der Schweiz erstmals in der Geschichte ein höchstes einheitliches Gericht verschaffte, wurde zwar die Forderung nach einer Zivilrechtseinheit erhoben, nicht aber realisiert. Hingegen brachte die Helvetik der Schweiz

<sup>21</sup> Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, Schachtel J1.109-01#1000/1276#36\*, mit dem verwirrenden Titel „Vorschläge und Anregungen für das Jus-Studium“ (Ms.).

<sup>22</sup> Ebd.

ein einheitliches Strafgesetzbuch.<sup>23</sup> Dieses wurde nach der Helvetik 1803 durch kantonale Strafgesetze wiederum abgelöst, sodass bis zu den Achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts, also in dem Zeitpunkt, in dem erste Bemühungen für ein eidgenössisches Strafrecht erfolgten, über 40 kantonale Gesetzbücher erlassen worden waren.

Carl Stooss, Sohn des bernischen Regierungsrates Carl Sigmund Stooss und der Tochter des schwäbischen Oberjustizrats Emmanuel G. Rümelin, hat in seiner Selbstdarstellung ganz bescheiden beschrieben, warum er Jurist geworden war: „Ich war ein ordentlicher, aber kein ausserordentlicher Schüler. Da ich weder naturwissenschaftlich noch künstlerisch oder technisch begabt war, so bin ich, eigentlich ohne Neigung und Beruf im Frühjahr 1868 Jurist geworden.“<sup>24</sup> Nach weiteren Studien in Leipzig und Heidelberg wurde Stooss 1873 Fürsprecher (Rechtsanwalt nach Berner System) und 1878 in Bern promoviert.<sup>25</sup> Nachdem er von 1876–1879 als Gerichtspräsident in Bern gewirkt hatte, verstarb 1881 unerwartet Professor Samuely. Stooss ergriff die akademische Chance, bewarb sich auf diesen Lehrstuhl und wurde am 10. Januar 1882 vom Bernischen Regierungsrat zum Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht, Staatsrecht und Zivilprozessrecht gewählt.<sup>26</sup> Nachdem er die kantonalen Gesetzbücher verglichen hatte,<sup>27</sup> wurde er 1891 auch zum Professor für vergleichendes Schweizerisches Strafrecht ernannt. Im Jahr 1892 legte er einen überragenden Entwurf eines Schweizer Strafgesetzbuches vor, mit dem

genialen dualen System von Strafen und Massnahmen, sodass alle glaubten, die Strafrechtskodifikation sei auf die Ziellinie eingebogen.<sup>28</sup> Stooss holt Huber nach Bern

Carl Stooss, zur damaligen Zeit lediglich Honorarprofessor, weil er am Berner Obergericht als Richter amtierte, war Dekan der Berner Fakultät, als er Eugen Huber in Halle aufsuchte, um ihm eine Professur anzutragen. Im Zeitpunkt seines Ganges hatte Stooss gerade noch nicht die Ermächtigung erhalten, die Ausarbeitung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu vergeben, trotzdem lehnte er sich vielleicht auch mit seiner Berner Eigensinnigkeit<sup>28</sup> zum Fenster hinaus, um Eugen Huber nach Bern zu holen.<sup>29</sup> Später schloss Carl Stooss selber zu Recht: „Ich habe den Zivilgesetzgeber gemacht und dem Strafgesetzgeber das Leben genommen. Ich wäre nicht nach Wien gekommen und müsste nicht nach Graz gehen, wenn ich mich nicht für Huber eingesetzt hätte.“<sup>30</sup>

### 3. Stooss nach Wien

1896 wurde Stooss vom österreichischen Rechtslehrer Heinrich Lammasch im Namen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität angefragt, ob er den seit dem Tod des Schweizer Ordinarius Emil Brunnenmeister verwaisten Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht übernehmen wolle.<sup>31</sup> Stooss nahm das Angebot mit Stolz an,<sup>32</sup> fügte allerdings in seiner Biografie, wohl um dem Vorwurf akademischer Fahnenflucht zu begegnen,

<sup>23</sup> 1799 wurde das peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik, das eine beinahe wörtliche Übernahme des französischen Code Penale von 1791 war, erlassen. Vgl. dazu PAHUD DE MORTANGES, Schweizerische Rechtsgeschichte 235.

<sup>24</sup> STOOSS, Carl Stooss 205.

<sup>25</sup> Vgl. zum Werdegang GSCHWEND, Carl Stooss 29; sowie PAHUD DE MORTANGES, Schweizerische Rechtsgeschichte 271.

<sup>26</sup> GSCHWEND, Carl Stooss 29.

<sup>27</sup> PAHUD DE MORTANGES, Schweizerische Rechtsgeschichte 271, unter Verweis auf „Die Schweizerische

Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt“, vom Jahr 1890.

<sup>28</sup> GSCHWEND, Carl Stooss FN 47, 35.

<sup>29</sup> FASEL, Schriftenreihe zu Eugen Huber 1, 42.

<sup>30</sup> HOLENSTEIN, Leben und Werk 431.

<sup>31</sup> MOOS, Carl Stooss 39, mit dem Hinweis, dass der Vorschlag, Stooss zu berufen, von Justizminister Johann Nepomuk Graf Gleispach (1840–1906) stammte.

<sup>32</sup> OLECHOWSKI, Stooss 321–322.

hinzu, dass ihm der Entscheid sehr schwer gefallen sei und nur die Geldknappheit ihn letztlich zum Verlassen der Heimat bewogen hätte, nachdem er die Berner Professur und das Oberriechteramt niedergelegt hatte und der Bundesauftrag ausgelaufen war.<sup>33</sup>

Während Eugen Huber als gefeierter Gesetzesredaktor in Bern zurückblieb, wandte sich Stooss den Wiener Verhältnissen zu. Allerdings war sein Verhältnis zu Eugen Huber völlig ungetrübt, hätte er ansonsten Eugen Huber bei Berufungsverhandlungen in Wien nicht ins Spiel gebracht. Zu vermuten ist auch, dass Eugen Hubers feine menschliche Art Stooss auch in späteren Tagen, als die Kodifikationsarbeiten des ZGB und des Strafgesetzbuches sich diametral gegenüberstanden, weiterhin schätzte und er auch daher den Vorschlag machte, Huber nach Wien zu holen. Davon zeugen heute drei Briefe, welche im schweizerischen Bundesarchiv<sup>34</sup> lagern.

## IV. Berufungsbemühungen der Universität Wien für eine Berufung Eugen Hubers

### 1. Anfragen an Huber

Weniger bekannt ist, dass die Universität Wien Eugen Huber für sich gewinnen wollte. Insbesondere Carl Stooss war treibende Kraft dafür, dass die Universität Wien Avancen an die Adresse des

Eugen Huber richtete, als dieser in Bern zurück war.<sup>35</sup> Im Bundesarchiv verzeichnet<sup>36</sup> sind drei Schreiben, um Eugen Huber nach Wien zu gewinnen. zwei aus der Feder von Carl Stooss und eines von A. Zallinger<sup>37</sup>.

Im ersten Brief vom 17. November 1894<sup>38</sup> schreibt Stooss:

„Lieber Freund

Du brauchst nur ein Wort zu sagen und wir berufen dich nach Wien. Das bittet mich Zallinger Dir zu sagen, der überaus glücklich wäre, dich für uns zu gewinnen und der die Hoffnung nicht aufgeben will dich zu erlangen. ...Ich musste ihm allerdings sagen, dass die Gründe, die Dich bestimmt [?] haben, die Berufung nach Strassburg abzulehnen. [...] Wie sehr es mich freuen würde, dich in Wien als Kollegen zu haben, brauche ich Dir nicht zu sagen. [...] Ich wiederhole nur noch, dass Zallinger schon zufrieden ist, wenn Du mir erklärst, Du möchtest Dir die Sache überlegen und wenn Du nicht ohne weiteres ablehnst.

Es ist eine eigentümliche Geschichte, dass ich Dich anfragte, ob Du nach Bern kommen wolltest und Dich nun anfrage, ob Du Bern verlassen wolltest. [...]“

Im zweiten Brief vom 26. November 1898<sup>39</sup> schrieb Stooss:

„Nur einige Zeilen; um Dir für Deinen Brief zu danken. Zallinger wird Dir geschrieben haben, wie freudig die Nachricht aufgenommen wird. Ich bin sehr aufgeregt, solange Deine Antwort

<sup>33</sup> GSCHWEND, Carl Stooss 34, auch mit dem Hinweis, dass der eigensinnige Berner Rechtsgelehrte offenbar neben einer beruflich-akademischen auch eine soziale Klimaveränderung suchte. MOOS, Carl Stooss 43 wies darauf hin, dass Stooss als Jahresgehalt 5800 fl. (Gulden), die Kollegengelder sowie ein zusätzliches Honorar von jährlich 2500 fl. für die Teilnahme an Sitzungen der Strafgesetzgebungskommission auf mindestens fünf Jahre erwartete (wobei seit 1892 in Österreich der Gulden durch die Krone im Verhältnis 1 fl. = 2 Kr. ersetzt worden wäre, ebd. Anm. 47).

<sup>34</sup> Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, Signatur: J1.109-01#1000/1276#36\*, unter dem etwas verwirrenden Titel: „Vorschläge und Anregungen für das Jus-Studium (Ms.)“.

<sup>35</sup> FASEL, Schriftenreihe zu Eugen Huber 1, 42.

<sup>36</sup> Wie Anm. 34.

<sup>37</sup> Zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät 697.

<sup>38</sup> Wie Anm. 34.

<sup>39</sup> Ebd.

noch in der Schwebe und kann mir denken, wie Du und Deine Frau erwägen [...] und schwanken. [...]"

Zallinger schrieb am 26. November 1898<sup>40</sup>  
an Huber:

„Hochverehrter Herr Kollege!

Mit wahrer Freude habe ich heute durch den Kollegen Stooss die Nachricht erhalten, dass Sie den Vorschlag, den derselbe in unserem Interesse an Sie zu richten unternommen hatte, wenigstens in reichliche Erwägung zu ziehen beschlossen haben. Ich kann es nicht unterlassen, Ihnen schon dafür unverzüglich meinen besten Dank zu sagen und zugleich den bescheidensten [?] Wunsch auszudrücken, dass Ihre Entscheidung in günstigem Sinne fallen resp. gefallen sein möge!

Mir persönlich könnte nichts Lieberes geschehen, als wenn Sie sich entschliessen könnten zu kommen; ich würde mich glücklich schätzen einen in jeder Hinsicht so ausgezeichneten Fachkollegen zu gewinnen; und nicht minder dürften Sie der freudigsten Aufnahme von Seiten der ganzen Fakultät gewiss sein. Auch die Regierung würde zweifellos mit Vergnügen zugreifen u. es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen; es wird nur von Ihnen abhängen, ob Sie der Unsrige werden wollen.

Freilich begreife ich wohl, dass es Ihnen nicht leicht wird, dem grossen Werk, dem Sie durch eine Reihe von Jahren Ihre Kraft gewidmet haben, sich knapp vor der Vollendung zu entziehen; und die Furcht, dass Sie eine solche Zumuthung rundweg zurückweisen könnten, hat mich eben abgehalten, gleich von vornherein u. persönlich mit meinem Anliegen an Sie hervorzutreten.

Vielleicht lässt sich aber doch irgendein Ausweg finden, der auch Ihrem begreiflichen Interesse an der persönlichen Intervention bei der noch bevorstehenden Durchberathung Ihres Gesetzbuches bis zu einem gewissen Grad gerecht würde.

In dieser Hinsicht möchte ich mir nämlich erlauben, Sie noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der vielleicht ins Gewicht fallen könnte u. an den Kollege Stooss nicht wohl denken brauchte. Die Verteilung der germanistischen Lehrstoffe ist nach unserem Studienplan eine solche, dass – was vielleicht allerdings nicht ganz rationell erscheint – beide Hauptkollegien: Deutsche Rechtsgeschichte u. Deutsches Privatrecht, im Wintersemester, das eine für die Hörer des 1., das andere für die des 2. Jahrganges gelesen werden, sodass für das Sommersemester nur ein *nicht obligates* Spezialkolleg erübrigt (= als solches wurde bisher immer die Geschichte des Deutschen Straf- u. Prozessrechtes gewählt). Daraus resultiert einmal, dass es gar nichts verschlagen würde, wenn Ihre Ernennung erst auf den nächsten Oktober erfolgt; Facultät und Regierung würden Ihnen diese Frist, wenn Ihnen damit etwas gedient wäre, gern gewähren.

Überdies aber wäre es auch noch möglich, dass Sie ohne Beeinträchtigung Ihrer hiesigen Lehrtätigkeit, noch im nächsten oder einem folgenden Jahr für die Zeit vom Schluss des Wintersemesters bis zum Beginn des nächsten Schuljahres, also auch sechs bis sieben Monate, zur Mitwirkung an den Gesetzgebungsarbeiten zurückfahren könnten.

Ich weiss freilich nicht, ob eine solche Einrichtung der letzteren thunlich wäre u. gebe zu, dass ein derartiges Arrangement für Sie nicht geringe Unbequemlichkeiten mit sich brächte; aber allzu lange würde es ja doch nicht dauern. Auf alle Fälle konnten Sie entnehmen, dass doch dem Entschluss, unseren Ruf anzunehmen eine gewisse Freiheit der Bewegung Ihnen überlassen [?] bliebe.

Ich möchte Sie also, hochverehrter Herr Kollege, demnächst bitten, doch vielleicht auf Grund dieses neuen Moments die Sache noch einer neuen Erwägung zu unterziehen und gebe mich der

<sup>40</sup> Ebd.

Hoffnung hin, dass eine solche Sie in dem Falle, den ich aber nicht annehmen will, als Sie inzwischen eine abweichende Entscheidung an Kollegen Stooss bekanntgegeben haben sollten, veranlassen werde, diese noch schnell, vielleicht gütigst zur Abkürzung unserer Zweifelsqualen auf telegraphischem Wege, zu trassieren.

Mögen Sie also die Hoffnung, welche die heutige Nachricht in uns erwachsen liess, nicht grausam wieder zerstören. Mit diesem Wunsch verbleibe ich in ganz besonderer Hochschätzung

Ihr sehr ergebener A. Zallinger“

## 2. Abgeschickte Antwort von Huber

Huber reagiert mit einem bislang unveröffentlichten Schreiben<sup>41</sup> an Stooss mit folgendem Wortlaut:

„Bern, den 29. November 1898

Lieber Freund!

Du wirst im Grunde niemals eine andere Antwort von mir erwartet haben, auch nicht nach meinem letzten aufschiebenden Brief an Dich, als wie sie nun erfolgt ist: Ich kann nicht nach Wien kommen!

An Zallinger habe ich das bereits geschrieben. Jetzt setze ich es auch für Dich zu Papier, um Dir gleichzeitig für die freundschaftliche Gesinnung zu danken, die Du bei der Gelegenheit für mich an den Tag gelegt hast.

Du weisst, dass ich raschen Entschlusses bin. Ich war es auch diesmal. Aber es kam mir wie eine Beleidigung vor, wenn ich so schlank Dir u. Zallinger schreiben würde, daraus wird nichts. Auch weiss ich ja, in welche nachträgliche Schmerzen eine auch innerlich gerechtfertigte Entscheidung mich nachträglich stürzen kann, wenn ich ihr nicht Zeit lasse, den natürlichen Prozess des Für u. Wider auszutragen. Und so habe ich schon bei der Berufung nach Strassburg mir eine längere Bedenkzeit ausgebeten u. diesmal

um die 8 Tage zugewartet, bis ich das entscheidende Wort abgehen liess. Aber einen eigentlichen Kummer bereitet es mir nicht. Ich sage nur, es ist schade, dass ich nicht beides haben kann, u. der überaus freundliche Vorschlag Zallingers, dass ich ja beides bis zu einem gewissen Grad vereinigen u. jeweils im Winter in Wien lesen u. im Sommer den Entwurf bearbeiten obliegen könne, wäre unter anderen Verhältnissen ein wahrhaft erlösendes Wort gewesen. Allein für mich nicht, bei meinem Charakter nicht.

Ich würde auch den hiesigen Verhältnissen entfremdet u. doch die dortigen nicht ganz mir zu eigen gemacht haben. Es ist jetzt eben doch eine andere Zeit, als da Bluntschli von München aus den Zürchern das Civilgesetzbuch redigiert hat, u. die Aufgabe mit der schweiz. Codification stellt auch andere Anforderungen. Die Professur in Bern ist in eigentlichem Sinne Mittel zum Zweck für die Gesetzesarbeit. Sie wirbt Schüler u. Anhänger, sie verschafft Zusammenhang über das ganze Land. Die auffallende Steigerung in der Frequenz in diesem Semester habe ich zum guten Teil der Frage der Rechtseinheit zu verdanken, u. jeder Student u. Hörer ist wieder ein gewonnener Soldat im Feldzug für das Schweiz. Recht. Und hätte ich in Wien wirklich mehr aktive Hörer gehabt als hier mit den über 60 Anwesenden. Das ist ja auch noch die Frage, die ich nach Deinen Mitteilungen mit einem Zweifel beantworten muss. So wäre also nur der Werth geblieben, in dem man bei unserem kl. Verhältnissen steigt, wenn man vom Auslande gewissermassen prämiert wird.

Allein da stehe ich unter dem Eindruck, dass das für mich entschwundene Zeiten sind. Ich war nie sehr ehrgeizig u. bin es mit den Jahren eher weniger geworden. Ich konnte auf dieses Moment daher keinen Werth legen.

Und so bleibe ich denn hier, ich, der nach den nächsten Steigerungen u. vielleicht auch noch der

<sup>41</sup> Ebd.

eigentlichsten Begebung mich in einem grossen akord. u. ausschliesslich akord. Staate [?] so wohl gefühlt hätte. So verschränkt das Schicksal die Lebenspfade u. man muss ja dankbar sein, wenn es uns überhaupt zu einer rechten Arbeit beruft, liege sie etwas mehr links oder rechts vom Wege. Dass Du es warst, der mir dieses Gebot u. Angebot übermittelt, würde bei einer anderen Entscheidung mir sehr zur Beruhigung gedient haben.

Schon weil ich aus Deinen Mitteilungen unbefangenen ersehen konnte, wie sehr es Dir dort gefällt u. dann weil Du mich seinerzeit aus Halle geholt u. also den Schritt mit der damaligen Entscheidung für wohl vereinbar gehalten hättest. Er wäre es auch gewesen, wenn nicht die Verhältnisse hier sich so überaus günstig entwickelt u. mich zu einer so schönen u. dankbaren Aufgabe berufen hätten.

Wegen der 7 Sätze betr. die Rechtseinheit usw. usw.

Und nun noch 1 mal herzlichen Dank, dass Wien an mich gedacht, wird immer eine wehmütige Freude für mich sein. Ob ich richtig entschieden, macht die Zukunft lehren.

H. Gruss“

### **3. Ringender Huber: Ungeschickte Entwürfe betreffend die Berufung in Wien**

Zudem befinden sich zwei offenbar nicht abgeschickte Schreiben an Stooss im Bundesarchiv in Bern,<sup>42</sup> welche hier ebenfalls abgedruckt werden:  
„Andere Wendung Bern, den 23. November 1898  
Lieber Freund!

Dein Brief mit der grossen Anfrage hat mich sehr bewegt. Ich kann Dir gar nicht sagen, was er mir für Gedanken erweckt hat. Ich musste mir ja ohne weiteres gestehen, dass für eine wissenschaftliche Laufbahn die nähere Verbindung mit einem Manne wie Zallinger das denkbar schönste Ziel

bedeuten würde. Und die Lehrthätigkeit in Wien ist auch nicht zu verachten. Allein es geht schlechterdings nicht und geht unter keinen Vorbehalten, dass ich jetzt die unmittelbare Arbeit an dem Civilrecht verlasse. Man erwartet diese Arbeit von mir, ich bin dabei in einer Weise persönlich engagiert, dass ich mich selber aufgeben würde, wollte ich jetzt Bern verlassen. Auch die Lehrthätigkeit gestaltet sich nach dieser Richtung. Das begonnene Semester hat eine Vermehrung der Hörer gebracht, an die ich früher gar nicht gedacht hätte. Ich habe beispielsweise in den Übungen 74 Teilnehmer und dabei eine Treue und ein Fleiss, dem man wohl anmerkt, dass durch die Jungmannschaft das Gefühl geht, wir stehen vor einer grossen Entwicklung des schweizerischen Rechtes. Das muss nun auch wahr werden und bin ich dabei berufen, eine gewisse Leitung in der Hand zu haben, so erheischen es alle Überlegungen auszuhalten und so schwer es sein wird, das Unternehmen durchzuführen. Ruhiger und beschaulicher würde das Leben sich gestalten, wenn ich mich anders entscheiden könnte. Aber was gelten solche persönlichen Erwägungen gegenüber der Aufgabe, die das Schicksal uns gestellt hat! Es gilt jetzt vorwärts zu arbeiten, so lange die Kräfte reichen. Das andere ist Nebensache!

Für Deinen Brief sage ich Dir herzlichst Dank. Auch Zallinger drängte es mich direkt zu danken. Im Übrigen behandle ich natürlich die Sache mit Stillschweigen, wenn ich auch etwa einem ganz Vertrauten davon Mitteilung machen werde. Vielleicht schreibe ich Dir dann noch einmal ausführlicher darüber. Für heute genug!

Wie Dein Brief einlangte, hatte ich eben eine Karte begonnen, in der ich Dir die vergessene Bestätigung des Empfanges der kurzen Sätze über die Bedeutung der Rechtseinheit und des bezüglichen Nachtrages melden wollte. Da in dem Aufruf der Gefängnisdirektoren, vielleicht mit Deiner Hilfe,

<sup>42</sup> Ebd.



sich einige der Sätze wiederfanden, und der Rest zu einer Veröffentlichung nicht zu passen schien, habe ich mich begnügt, einiges daraus für den Aufruf des Berner Aktionskomitès zu verwenden und das übrige liegen zu lassen.

Herzlichst Dank noch einmal für Deinen Brief! Du begreifst mich und wirst auch Zallinger begreiflich machen, dass ich nicht anders handeln kann!

Mit tausend Grüssen

Dein Eugen Huber“

Es befindet sich ein zweiter, offenbar nicht abgeschickter Brief<sup>43</sup> im gleichen Dossier, mit dem Wortlaut:

„Verändert Bern, den 28./29. Nov. 1898

Lieber Freund!

Zur gleichen Zeit, wie ich an v. Zallinger, der einen überaus sympathischen Brief an mich gerichtet, schreibe, will ich auch Dir melden, dass der Aufschub der Erklärung an meinem ersten Eindruck nichts zu ändern vermocht hat: Ich bleibe.

Dass die Anfrage von Dir an mich gelangte, würde für mich ein gewichtiger Grund gewesen sein zu einer anderen Entscheidung. Denn erstens kennst Du Wien, das Du unter ähnlichen Verhältnissen betreten, wie sie mir nun geworden sein würden, u. wärest Du unglücklich in dort, so würdest Du mir nicht in solchem anerkennenden Sinn beschrieben haben. Zweitens hast Du Dich ja auch von hier losgemacht u. bleibst doch in der Lage, Dein Interesse an dem Codificationswerk weiter zu bekunden. Drittens aber warst Du der Herold, der den Ruf zur Rückkehr in so bewandten Worten zu mir nach Halle gebracht, u. wenn Du es also hier möglich gehalten, nach Wien zu kommen, so würde das mir eine grosse Beruhigung gewesen sein. Aber trotzdem sehe ich keinen Ausweg.

Auch der von Zallinger angebotene Verbleib für die nächsten Sommersemester, geht nicht. Die

Arbeit am Civilrecht in den Kommissionen etc. wird leicht fünfmal länger dauern, als die Zeit, die das Strafrecht erforderte. Was für Wechselställe [?] können da eintreten, wo man, um sein Werk vor Gefahren zu schützen, täglich dabei sein muss! Mit der Berufung nach Wien würde es sich für mich – unter diesem Gesichtspunkt habe ich die Sache einzig erwogen – darum gehandelt haben, die Codificationsarbeit der Hauptsache nach Anderen zu überlassen u. zur Wissenschaft zurückzukehren. Und das letztere hätte ich Ihnen gewollt, aber nicht um den Preis des erstern!

Dir bescheide ich herzlichsten Dank für Deine mir erzeugte freundschaftliche Zustimmung! Die Ehre freut mich. Ob ich recht entscheide, wird die Zukunft lehren. Von der ganzen Frage sage ich niemandem etwas, ausser dem ganz intimen Kreise, solange die Besetzung für Euch nicht erledigt ist u. auch dann sei meiner Diskretion versichert.

Mit herzlichem Gruss

Dein Eugen Huber“

## V. Fazit

Als erstes legt der hier erstmals vorgelegte Briefverkehr offen, dass Carl Stooss Zeit seines Lebens sich als Freund von Eugen Huber verstanden hat. Er hat ihn nicht nur nach Bern geholt, sondern wollte ihn auch in seiner Nähe in Wien haben. Damit ist den Vermutungen, dass Eugen Huber deshalb, weil er Carl Stooss bei den Gesetzgebungsarten den Rang abgelaufen hat, zum Gegenspieler in persönlicher Hinsicht geworden sei, der Boden entzogen. Stoos selber hatte diese mit dem Spruch genährt, dass er den Zivilgesetzgeber gemacht und dem Strafgesetzgeber das Leben genommen habe (vgl. unter Ziff. 2).

Der hier vorgelegte Briefverkehr legt aber auch ein feines Gespür Eugen Hubers dafür offen, warum

---

<sup>43</sup> Ebd.

er derartigen Erfolg mit seiner Professur in Bern hatte: Er sah diese als eigentliches Mittel zum Zweck für die Gesetzesarbeit. Er wollte durch die Professur Schüler und Anhänger des neuen ZGB kreieren und so Zusammenhang für das ganze Land schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch seine unzähligen Gutachten auch an Schüler, Parlamentarier und Privatpersonen zu sehen, um seinem ZGB/rev. OR möglichst breiten Ruhm zu verschaffen. In seinem Schreiben an Stooss ist er sich bewusst, dass „die auffallende Steigerung in der Frequenz in diesem Semester zum guten Teil der Frage der Rechtseinheit zu verdanken“ ist, und jeder Student und Hörer wieder ein „gewonnener Soldat im Feldzug für das schweizerische Recht“ ist. Damit ist auch klar gelegt: Eugen Huber hat sich primär als Gesetzgeber des ZGB und des revidierten OR verstanden, dies war seine Aufgabe, sein Dreh- und Angelpunkt, alles übrige stand in dessen Dienst.

Der hier erstmals vorgelegte Briefverkehr legt aber auch offen, wie Eugen Huber mit sich selber gerungen hat. Wenn er formuliert, er möchte am liebsten beides haben (Professur in Bern und Professur in Wien), so zeigt dies, wie sehr ihn die Grundsatzfragen seiner Lebenspfade beschäftigt haben. Dabei bleibt für ihn persönlich nur eine Unsicherheit zurück: Ob er nämlich richtig entschieden habe.

## **Korrespondenz:**

Dr. Urs FASEL  
Effingerstrasse 8  
CH-3001 Bern  
urs.fasel@ursfasel.ch  
ORCID-Nr. 0000-0001-8462-8900

## **Abkürzungen:**

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

## Literatur:

- Pio CARONI, Besprechung von: Dominique MANAI, Eugen Huber, jurisperite charismatique (collection genevoise. Les Grands jurisperites) (Genf 1990), in: ZNR 16 (1994) 187–190.
- DERS., Il mito svelato, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 110 I (1991) 381–419.
- Urs FASEL, Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 1: Vorlesungen (Bern 2014).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 3: Schweizerische Rechtsgeschichte aus Eugen Hubers Feder (Bern 2015).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 5: Eugen Hubers Obligationenrechtsmanuskript zum Allgemeinen Teil des OR (Bern 2017).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 6: Eugen Hubers Obligationenrechtsmanuskript zum Besonderen Teil des OR (Bern 2016).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 8: Eugen Hubers praktische Übungen im Obligationenrecht (Bern 2017).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 10: Eugen Hubers Gutachten 1918–1923 (Bern 2018).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 11: Eugen Hubers Gutachten 1916–1917 (Bern 2018).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 12: Eugen Hubers Gutachten 1914–1915 (Bern 2018).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 14: Eugen Hubers Gutachten 1911–1913 (Bern 2019).
- DERS., Schriftenreihe zu Eugen Huber, Bd. 15: Eugen Hubers Gutachten 1902–1910 (Bern 2019).
- Lukas GSCHWEND, Carl Stooss (1849–1934) – Originell-kreativer Kodifikator und geschickter Kompilator der schweizerischen Strafrechts – Reflexionen zu seinem 60. Todestag, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 111 (1994) 26–56.
- Roland GYSIN, Lina liest und korrigiert. Eugen Huber, seine Frau und das Zivilgesetzbuch, in: Roland GYSIN, René SCHUHMACHER, Dominique STREBEL (Hgg.), 96 Jahre ZGB. Eine Festschrift. Mit Beiträgen zur Entstehung und Entwicklung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Zürich 2003) 29–40.
- Sibylle HOFER, Eugen Huber ganz privat. Zur Edition seiner Brieftagebücher, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 155 (2019) 2–11.
- DIES., Emanuel SCHÄDLER, David PFAMMATTER (Hgg.), Eugen Huber. Briefe an die tote Frau, Bd. 2: 1911, Briefe 1–302, 1–854  
[<https://bop.unibe.ch/EHB/issue/view/898>]  
(9. 7. 2019/21. 8. 2019).
- Herbert HOFMEISTER, Jhering in Wien, in: Okko BEHRENDTS (Hgg.), Rudolf von Jhering Beiträge und Zeugnisse (Göttingen 21992) 38–48.
- Stefan HOLENSTEIN, Emil Zürcher (1850–1926) – Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um die Entwicklung des schweizerischen Strafgesetzbuches (Zürich 1996).
- Horst Albert KAUFMANN, Römisches Recht in Eugen Hubers Basler Obligationenrechtsvorlesungsmanuskript von 1883, in: Mélanges Felix Wubbe. Offerts par ses collègues et ses amis à l’occasion de son soixante-dixième anniversaire (Fribourg 1993) 272–294.
- DERS., Französisches Recht in Eugen Hubers Basler Obligationenrechtsvorlesungsmanuskript von 1883, in: Mélanges Guy Flattet. Recueil de travaux offerts à M. Guy Flattet, professeur honoraire à l’Université de Lausanne (Lausanne 1985) 229–322.
- Reinhard MOOS, Carl Stooss in Österreich, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 105 (1988) 35–79.
- Verena E. MÜLLER, Liebe und Vernunft. Lina und Eugen Huber. Porträt einer Ehe (Baden 2016).
- Werner OGRIS, Einhundert Jahre Rechtswissenschaft im Hause am Ring, in: Günther HAMANN, Kurt MÜHLBERGER, Franz SKACED (Hgg.), 100 Jahre Universität am Ring, Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien seit 1884 (Wien 1986) 43–64.
- Thomas OLECHOWSKI, Stooss, Carl, in: Österreichische Akademie der Wissenschaft (Hg.), Österreichisches Biographisches Lexikon 1915–1950, Bd. 14 (Wien 2010) 321–322.
- DERS., Tomaschek von Stradowa, in: Österreichische Akademie der Wissenschaft (Hg.), Österreichisches Biographisches Lexikon 1915–1950, Bd. 14 (Wien 2015) 387–388.
- DERS., Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (Göttingen 2014).
- René PAHUD DE MORTANGES, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss (Zürich–St. Gallen 2017).
- Max RÜMELIN, Eugen Huber. Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. November 1923 (Tübingen 1923).
- Carl STOOS, Carl Stooss, in: Hans PLANITZ (Hg.), Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen (Leipzig 1925) 205–23.